

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 18. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2018)

zum Thema:

Polizeiliche Drogen-Kontrollen in Berliner Clubs

und **Antwort** vom 02. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai. 2018)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14765
vom 18. April 2018
über Polizeiliche Drogen-Kontrollen in Berliner Clubs

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Umfang des Drogenhandels und des Drogenkonsums in den Berliner Clubs im Jahre 2017 (bitte aufgeschlüsselt für die einzelnen Clubs)?

Zu 1.:

Durch die Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erfassung. Weder der nicht eindeutig definierte Begriff „Club“ noch ein zwingendes Eingabekriterium zu dieser Tatörtlichkeit ermöglichen eine Recherche im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS).

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, welche Drogen in den Berliner Clubs im Jahre 2017 gehandelt und konsumiert worden sind (bitte aufgeschlüsselt für die einzelnen Clubs)?

Zu 2.:

Erfahrungsgemäß erfolgt in der sogenannten „Partyszene“ überwiegend ein unerlaubter Handel oder Konsum von synthetisch hergestellten Betäubungsmitteln. Hierunter fallen beispielsweise Amphetamine, Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), darüber hinaus aber auch Kokain.

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die bei diesen Drogengeschäften erzielten Umsätze?
4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Identität der in den Berliner Clubs tätigen Drogenhändler?

Zu 3. und 4.:

Dem Senat liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

5. Wie häufig haben im Jahr 2017 polizeiliche Maßnahmen in den Berliner Clubs und in deren unmittelbarem Umfeld stattgefunden, die die Strafverfolgung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zum Gegenstand hatten oder der Gefahrenabwehr gegen drohende Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz dienten, und um welche polizeilichen Maßnahmen hat es sich dabei gehandelt?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung liegt aus den Gründen zu 1. nicht vor. Umfeldmaßnahmen an oder in sogenannten Örtlichkeiten erfolgen lageangepasst und nach Maßgabe freier Kapazitäten. Der sowohl präventiven, als auch repressiven Ausrichtung liegt regelmäßig nicht ausschließlich das Betäubungsmittelgesetz zugrunde.

6. Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat im Jahre 2017 veranlasst, um dem Legalitätsprinzip folgend Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die in den Berliner Clubs begangen im Jahre 2017 begangen worden sind, der Strafverfolgung zuzuführen?

Zu 6.:

Die Polizei Berlin führt anlassbezogene und anlassunabhängige Maßnahmen im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation vor und in sogenannten Clubs sowie in deren Umfeld durch.

Ermittlungsverfahren werden aufgrund eigener Feststellungen, aber auch durch Mitteilungen von Sicherheitspersonal aus sogenannten Clubs eingeleitet und zumeist in Zuständigkeit der Kriminalkommissariate der örtlichen Polizeidirektionen bearbeitet.

Berlin, den 02. Mai 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport